

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 25. September 2020 über Ersuchen des Vereins für Volkskunde einstimmig folgenden

## BESCHLUSS

gefasst:

Stünden die nachstehenden, im Dossier des Volkskundemuseums Wien zu sechs Objekten von Albert Pollak behandelten Gegenstände im Eigentum des Bundes und wäre daher das Kunstrückgabegesetz BGBl. I Nr. 181/1998 idF BGBl. I Nr. 117/2009 anwendbar, wäre der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt, und der Beirat würde somit die Übereignung an die RechtsnachfolgerInnen von Todes wegen nach Albert Pollak empfehlen.

	<b>Inv. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
1.	ÖMV/47879 (=ÖMV/45278)	Posthörnchen aus grünlichem Glas (Waldglas)
2.	ÖMV/47880 (=ÖMV/45276)	Scherzgefäß in Form einer Spitzmaus aus grünlich-blauem Glas
3.	ÖMV/47881 (=ÖMV/45275)	Scherzgefäß in Form einer Echse aus grünlich-blauem Glas
4.	ÖMV/47882 (=ÖMV/45274)	Scherzgefäß in Form eines Schafes aus weißem und grünlich-blauem Glas
5.	ÖMV/47883 (=ÖMV/45281)	Krüglein mit langem Hals und stark ausgezogenem Ausguß aus nilgrünem Glas
6.	ÖMV/47884 (=ÖMV/45283)	Deckelkrug mit Schmelzmalerei, Mann und Frau ein Herz zwischen sich haltend, seitlich Blumenzweige. Auf dem Zinndeckel graviert BF in Zweigbinde.

## BEGRÜNDUNG

Der Kunstrückgabebeirat beschäftigte sich bereits in seinen Sitzungen vom 23. Jänner 2001 und vom 7. März 2014 mit Gegenständen aus der Sammlung von Albert Pollak. Während der erste Beschluss zu Albert Pollak vom 23. Jänner 2001 die Rückgabe von jeweils einem Objekt aus dem Kunsthistorischen Museum sowie aus der Albertina empfahl, lautete die zweite Empfehlung vom 7. März 2014 auf Nichtrückgabe zweier Objekte aus dem MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst.

Auf Grund des nunmehr aus dem Volkskundemuseum vorliegenden Dossiers stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Albert Pollak wurde am 16. Dezember 1878 im schlesischen Bielitz (Bielsko) geboren, damals Teil der österreichisch-ungarischen Monarchie. Noch vor dem Ersten Weltkrieg migrierte er nach Wien, nahm jedoch nach 1918 die Staatsbürgerschaft des nunmehrigen Polen an.

Nach einigen „Lehr- und Wanderjahren [...] im Deutschen Reiche, in Belgien und Frankreich“, wie er es selbst im Jänner 1939 gegenüber der Denkmalbehörde in Wien beschrieb, leitete er die Allgemeine Wollhandels-A.G. in Wien. Er war jüdischen Glaubens, blieb unverheiratet und kinderlos. Albert Pollak reiste viel und hatte „im Verlauf von mehr als 30 Jahren nach Neigung und Geschmack“ eine umfangreiche und wertvolle Kunstsammlung aufgebaut: „Bilder, Plastiken, Glas, Porzellan und andere Objekte der Kunst und des Kunstgewerbes“, die er an seinen beiden Wohnsitzen, einer Wohnung in Wien 1, Singerstraße 27, und einer Villa in Hinterbrühl bei Wien, Franz Schubertstraße 7, aufbewahrte.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich kam Albert Pollak vom 17. Mai bis zum 28. Juni 1938 in Gestapo-Haft, und seine Wohnungen wurden von der Gestapo beschlagnahmt. Kurz nach seiner Entlassung musste Albert Pollak mit 30. Juni 1938 eine Vermögensanmeldung abgeben, in welcher er den Wert seiner Kunstsammlung mit RM 100.000 bezifferte. Die Begutachtung der Sammlung, die ihm aufgrund der Beschlagnahme nicht mehr zugänglich war, nahm im Oktober 1938 der gerichtlich beeidete Sachverständige Eugen Primavesi vor, der sie mit über RM 70.000 bewertete.

Albert Pollak gelang spätestens Anfang Dezember 1938 die Flucht in seine Geburtsstadt Bielitz, von wo er sich am 5. Jänner 1939 mit einem eindringlichen Schreiben an die Zentralstelle für Denkmalschutz in Wien wandte. Er hoffe auf deren Unterstützung bei der Aufhebung der Beschlagnahme seiner Sammlung:

*„Nichts rechtfertigt eine solche Verfügung. Ich habe jedes einzelne Stück meiner Sammlung legal erworben. Ich bin niemals mit irgendeiner Bestimmung des Gesetzes, auch nur im Entferntesten, in Konflikt geraten. [...] Mein Besitz ist nicht österreichisches Kulturgut – weder nach seiner Herkunft nach [sic], noch nach den persönlichen Verhältnissen des Eigentümers. Ich bin polnischer Staatsbürger. Es geht nicht an, dass man in dieser Weise in das Eigentum eines Ausländers eingreift. [...] Ich wende mich an das Denkmalamt, weil ich von dieser Stelle Schutz und Beistand erwarte. Denn gerade dieses Amt hate [sic] die hohe Aufgabe, dem Staate Werte zu erhalten, aber andererseits auch zu verhindern, dass in dem ihm vorbehaltenen Bereiche ein Unrecht geschehe.“*

Im März 1940 schließlich wurden „das gesamte stehende und liegende Vermögen sowie alle Rechte und Ansprüche“ Albert Pollaks, der beschuldigt wurde, volks- und staatsfeindliche Handlungen gefördert zu haben, zu Gunsten des Landes Österreich (Reichsgau Wien) eingezogen. Die Kunstsammlung wurde in das Depot der Zentralstelle für Denkmalschutz überführt, wo insgesamt 843 Objekte aus der Sammlung inventarisiert wurden. Die Zentralstelle für Denkmalschutz erstellte dazu einen detaillierten Vorschlag zur Verteilung auf zahlreiche Museen in Wien und den Reichsgauen, an dem Hans Posse, der Sonderbeauftragte für das in Linz geplante „Führermuseum“, maßgeblich mitwirkte.

Als spätestens im März 1941 der damalige Direktor des Museums für Volkskunde, NSDAP-Mitglied Arthur Haberlandt, von der Sammlung Albert Pollak erfuhr, nutzte er sein Netzwerk, um Objekte für sein Museum zu akquirieren. Das Museum für Volkskunde konkurrierte mit dem Landesmuseum Klagenfurt und dem Ferdinandeum in Innsbruck bei der Zuteilung, konnte jedoch im November 1941 alle elf Glasobjekte aus seiner Liste der Objektwünsche und zusätzlich drei Textilobjekte übernehmen, die unter den Inventarnummern ÖMV/45.273–45.283 bzw. ÖMV/45.342–45.344 inventarisiert wurden.

Von Albert Pollak ist bekannt, dass er von Bielitz in die Niederlande fliehen konnte, es kann jedoch nicht festgestellt werden, wann und unter welchen Gegebenheiten. Er verstarb am 17. Jänner 1943 in Groningen, wobei auch die Umstände seines Todes nicht bekannt sind.

Nach Kriegsende legte das nunmehrige Österreichische Museum für Volkskunde dem Staatsamt für Volksaufklärung, Unterricht, Erziehung und Kultusangelegenheiten eine „Liste jener Vermögensschaften vor, die aus jüdischem Besitz dem Museum für Volkskunde zugekommen sind“, die unter anderem jene vierzehn im November 1941 aus der Sammlung Albert Pollaks übernommenen Objekte enthielt. Auch in der Anmeldung nach der Vermögensentziehungsanmeldeverordnung vom 15. Mai 1945, StGBI. Nr. 10, erstellt am 11. November 1946 vom damaligen neuen Leiter des Museums Heinrich Jungwirth, war die Sammlung Albert Pollaks genannt.

Am 17. Juni 1947 informierte die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland als zuständige Behörde für den Vollzug des Ersten Rückstellungsgesetzes (BGBl. 156/1946) in Wien das Österreichische Museum für Volkskunde, dass die RechtsnachfolgerInnen nach Albert Pollak gemäß Erstem Rückstellungsgesetz einen Rückstellungsanspruch auf die in der NS-Zeit von der Gestapo eingezogenen und von zahlreichen Museen übernommenen Teile der Sammlung von Albert Pollak gestellt hätten. Auf Nachfragen der Finanzlandesdirektion bestätigte Direktor Jungwirth am 24. Juni 1947, dass sich die gesuchten Objekte noch im Museum befänden.

Die Finanzlandesdirektion erließ am 14. Juli 1948 einen umfassenden Bescheid zur Rückstellung von Kunstgegenständen aus der Sammlung von Albert Pollak, der unter anderen die genannten vierzehn Objekte aus dem Österreichischen Museum für Volkskunde auflistete. Auf Hinwirken des von den RechtsnachfolgerInnen nach Albert Pollak beauftragten Wiener Rechtsanwalts Franz Petracek wurden die Gegenstände geschätzt und am 16. März 1949 von Direktor Jungwirth nochmals überprüft sowie „als sämtlich vorhanden und unbeschädigt vorgefunden“.

Am 13. Dezember 1950, also über zwanzig Monate später, bat Rechtsanwalt Petracek das Museum um Ausfolgung der rückzustellenden Objekte an die Wiener Speditionsfirma A. Kühner & Sohn. Nach der am 14. Dezember 1950 erfolgten Bestätigung von Otto Demus, dem Präsidenten der mittlerweile wieder Bundesdenkmalamt genannten Denkmalbehörde, dass Kühner & Sohn bevollmächtigt wäre, die Objekte zu übernehmen, wurden die vierzehn vom Österreichischen Museum für Volkskunde rückzustellenden Objekte aus der Sammlung von Albert Pollak am 19. Dezember 1950 von einem Mitarbeiter der Spedition übernommen.

Die Intention der RechtsnachfolgerInnen nach Albert Pollak war es, die Objekte seiner entzogenen Sammlung nach deren Rückstellung durch verschiedene Museen, darunter das Österreichische Museum für Volkskunde, im Dezember 1950 nach Frankreich, Großbritannien und Argentinien – also in jene Länder, wo sie nach ihrer Vertreibung durch das NS-Regime lebten, – ausführen zu können. In diesen Bestrebungen wurden sie jedoch durch die Interessen der Museen und den Ermessensspielraum des Bundesdenkmalamtes gehindert, welche sich auf das 1918 erlassene Ausfuhrverbotsgesetz stützten.

Das Bundesdenkmalamt zeigte sich bereit, Kunstgegenstände aus der Sammlung Albert Pollaks für die Ausfuhr zu sperren, und unterstützte unter anderem die steiermärkische Landesregierung beim Rückerhalt dreier von der Neuen Galerie des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum gewünschten, zuvor an die RechtsnachfolgerInnen rückgestellten Objekte. „Im Verhandlungswege“ mit Rechtsanwalt Petracek erfolgten weitere Widmungen: drei Objekte für das Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum in Innsbruck und je ein Objekt für das Kunsthistorische Museum und die Graphische Sammlung Albertina.

Auch für das Österreichische Museum für Volkskunde waren die Verhandlungen zwischen dem Bundesdenkmalamt und Petracek erfolgreich – sie führten zur Rückwidmung der gegenständlichen vier Scherzgefäße und zweier Krüge aus den vierzehn zuvor zurückgegebenen Gegenständen an das Museum.

Nach Abschluss der Verhandlungen mit allen Museen schrieb Rechtsanwalt Petracek am 6. September 1951 an das Bundesdenkmalamt:

*„Namens der Erben nach Herrn Albert Pollak [...] erkläre ich hiemit, in dankbarer Anerkennung der Gestattung der Ausfuhr der übrigen von uns ererbten Kunstsammlung des Herrn Albert Pollak in unsere neue Heimat [...] Gegenstände obiger Kunstsammlung dem Bundesdenkmalamte zwecks Verfügung zu Gunsten der interessierten österreichischen Museen unentgeltlich zu widmen.“*

Direktor Jungwirth bestätigte am 17. Oktober 1951 die Übernahme und Inventarisierung der sechs Glasobjekte im Österreichischen Museum für Volkskunde.

Nach Abschluss des Ausfuhrverfahrens, dem, wie erläutert, die Beschlagnahme und Entziehung der Sammlung, das langwierige Rückstellungsverfahren und Verhandlungen darüber, welche Objekte nicht ausgeführt werden dürften, vorangegangen waren, wandte sich Bundesdenkmalamtspräsident Demus am 8. Jänner 1952 nochmals an Rechtsanwalt Petracek:

*„Das BDA spricht Ihnen und Ihren Mandanten namens der mit Widmungen beteiligten österr. Kunstsammlungen für die großzügigen Spenden den Erben der Sl. [Sammlung] Albert Pollak den verbindlichsten Dank aus.“*

Der Beirat hat erwogen:

Die gegenständlichen Glasobjekte waren Gegenstand von Rückstellungen an die RechtsnachfolgerInnen von Todes wegen nach Albert Pollak und gingen nach dem 8. Mai 1945 in engem Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in das Eigentum des Österreichischen Museum für Volkskunde über, in dem sie seitdem stehen. Es ist unzweifelhaft, dass die Erben nach Albert Pollak alle aus dem Österreichischen Museum für Volkskunde rückgestellten Objekte, daher auch die gegenständlichen Glasobjekte, ausführen wollten; dafür spricht eindeutig die Übergabe an eine Spedition. Die kausale Verknüpfung der unentgeltlichen Widmung der Glasobjekte an das Museum mit der Genehmigung der Ausfuhr der übrigen Kunstsammlung Albert Pollaks ist in den historischen Dokumenten ausdrücklich festgehalten.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass, stünden diese Glasobjekte im Eigentum des Bundes, der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, am 25. September 2020

Univ.-Prof.  
Dr. Clemens JABLONER  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin  
Dr. Ilsebill BARTA

Ltd. Staatsanwältin  
Hon.-Prof. Dr. Sonja BYDLINSKI

Assoz. Univ.-Prof.  
Dr. Birgit KIRCHMAYR

Univ.-Prof.  
Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER